

## VERMISCHTES

Zur Frage der Versteuerung von Doublebruch. In welcher Weise Edelmetalle in Form von Barren, Bruch u. ä. m. sowohl beim Verkauf aus Privathand, wie durch Händler nach dem Umsatzsteuergesetz zu versteuern sind, kann nach den erfolgten eingehenden Aufklärungen in der Fachpresse als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Unklar war es jedoch bisher, in welcher Weise zerbrochene Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder plattiert, vergoldet oder versilbert sind, sowohl beim Verkauf aus Privathand, wie beim Weiterverkauf durch Händler zu versteuern sind. Während im Umsatzsteuergesetz und in den Ausführungsbestimmungen dazu zwischen Gegenständen aus Edelmetall und Edelmetall in Bruchform ausdrücklich unterschieden wird, fehlt eine solche Unterscheidung hinsichtlich der Unedelmetallwaren, die mit Edelmetallen überzogen sind. Wir wandten uns daher, um in dieser nicht unwichtigen Frage Klarheit zu schaffen, mit der Bitte um Auskunft an das Reichsfinanzministerium, von dem uns folgender Bescheid zuzuging:

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 11. Juni 1923.  
III U 3928. Wilhelmplatz 1.

Double rechnet nicht zu den Edelmetalllegierungen. Mithin kann auch Doublebruch nicht zu dem Bruchmetall im Sinne von § 26 Absatz 2 unter c) Ausf.-Best. zum Umsatzsteuergesetz gerechnet werden. Der Verkauf von Doublebruch durch Privatpersonen unterliegt daher nicht der Luxussteuer nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 U. St. G. I. Auftrage gez. Popitz.

In unser Handels-Deutsch übersetzt, besagt diese Entscheidung folgendes: Verkauft eine Privatperson doublierte, plattierte, plattinierte, vergoldete oder versilberte Gegenstände in zerbrochenem Zustande, so braucht weder Umsatz-, noch Luxussteuer von dem erhaltenen Entgelte bezahlt zu werden; die Weiterveräußerungsbescheinigung (Luxussteuernummer) des Erwerbers ist also nicht, wie das bei Ankauf aus Privathand von Edelmetallen in Bruchform bzw. echten Gegenständen des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen der Fall ist, Vorbedingung für die Luxussteuerfreiheit. Verkauft ein Uhrmacher Doublebruch weiter, so ist unter allen Umständen, einerlei, ob der Erwerber im Besitze der Weiterveräußerungsbescheinigung ist oder nicht, oder ob es sich gar um eine Privatperson handelt, das erzielte Entgelt mit 2 % einfach umsatzsteuerpflichtig.

Zum internationalen Chronometer-Wettbewerb zu Ehren A. L. Breguets, auf den wir in Nummer 16 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1922, ausdrücklich und ausführlich aufmerksam gemacht hatten, sind der Neuchâtelster Sternwarte 144 Chronometer eingereicht worden, doch befindet sich leider kein einziger deutscher darunter. An dieser betrüblichen Tatsache dürfte wohl allein die Bedingung schuld sein, daß für jedes eingelieferte Chronometer eine Gebühr von 30 schweizerischen Franken zu entrichten war, die für die deutschen Chronometermacher eine zu starke Belastung darstellte. An dem Wettbewerb nehmen 16 schweizerische, 2 englische, 1 dänischer und 1 französischer Fabrikant teil; in die Anzahl der schweizerischen Teilnehmer sind drei Uhrmacherschulen bereits eingerechnet. Übrigens sind von den eingereichten 144 Instrumenten nur 31 eigentliche Seechronometer, die übrigen 113 sind Deckuhren und Taschenchronometer.

## HANDELSNACHRICHTEN

### Multiplikator für deutsche Groß- und Taschenuhren ab 14. Juni 8000, ab 19. Juni 11000

Die Fachgruppen Großuhren und Taschenuhren haben den Multiplikator für die Grundpreislisten der dem Wirtschaftsverbande der Deutschen Uhrenindustrie angeschlossenen Firmen mit Wirkung vom 14. Juni an auf 8000 und bereits mit Wirkung vom 19. Juni ab auf 11000 erhöht. Die Steigerung beträgt damit seit dem 23. Mai, also innerhalb einer Frist von kaum vier Wochen, 129 %. Diese Preissteigerung, so ungeheuerlich sie auch ist, entspricht doch noch nicht der im gleichen Zeitraume erfolgten Höherbewertung des Dollars, der von 55 400 auf 148 000 Mark

oder um 167 % stieg. Wenn auch die Preisfestsetzung nicht genau nach dem Dollarstande vorgenommen wird, so ist in Zeiten starker Markentwertung ein — wenn auch in Respektsabständen — schnelles Nachfolgen der Preise unausbleiblich. Ob die jetzigen Uhrenpreise gerechtfertigt sind oder nicht — darüber zu rechten, hat überhaupt keinen Zweck; mit Sicherheit werden die Fabrikanten selbst nicht einmal wissen, ob sie ein gutes oder ein schlechtes Geschäft dabei machen. Wenn der Dollar von einem Börsentage zum anderen von 115 000 auf 148 000 emporschnellt, wie es vom 16. zum 18. Juni der Fall war, so hört alle sichere Berechnung auf, und die ganze Preiswirtschaft erhält den Charakter des Lotteriespiels.

Daß die ungeheuerliche Entwicklung unserer Mark nach unten unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben aufs stärkste beeinflußt, ist selbstverständlich. Niemand kann aber heute schon voraussagen, welches Schicksal uns noch bevorsteht. Als die Regierung in Gemeinschaft mit der Reichsbank Anfang Februar erfolgreich die Stützungsaktion der Mark aus drängenden innerpolitischen Erwägungen heraus aufnahm, ahnte wohl niemand, daß sie so schnell ein Ende finden und die Mark in einen bis dahin nicht geahnten Abgrund stürzen würde. Nichts kennzeichnet krasser die jammervolle Wertlosigkeit der deutschen Mark, als die Höherbewertung der polnischen Mark und der österreichischen Krone; letztere war am 18. Juni fast 2½ mal so viel wert, als die deutsche Mark. Wenn diesmal auch die Preise für die zum Leben notwendigen Gegenstände, insbesondere für Lebensmittel, dem Dollar, wie das bei früheren Gelegenheiten der Fall war, nicht entsprechend schnell gefolgt sind, so muß doch eine ungeheuerliche Teuerung erwartet werden, welche die bedenklichsten innerpolitischen Wirkungen im Gefolge haben kann, wenn ihnen nicht rechtzeitig von der Reichsregierung durch entsprechende Gegenmaßnahmen vorgebeugt wird. Das kann entweder, wie das von den Gewerkschaften aller Richtungen energisch verlangt wird, durch die Festsetzung von „Goldlöhnen“ oder „Festmarklöhnen“, die den Arbeitnehmern ein von den Schwankungen der Valuta unabhängiges Existenzminimum sichern, oder durch eine abermalige Intervention auf dem Devisenmarkte erreicht werden. Das letztere Mittel würde den Kern des Übels jedoch nicht berühren, sondern höchstens für eine kurze Weile auf Kosten der Reichsbankreserven eine Atempause schaffen. Die Wurzel des Übels liegt, darüber ist sich wohl niemand im unklaren, in der verbrecherischen, auf die Vernichtung Deutschlands hinielenden Politik Frankreichs.

Für den selbständigen Gewerbetreibenden muß in diesen tollen Zeiten für sein wirtschaftliches Handeln das Prinzip der Substanzerhaltung an erster Stelle stehen. Alle irgend verfügbaren Papiermarkbeträge müssen unter allen Umständen sofort wertbeständig angelegt werden, entweder durch Kauf von Waren oder durch Beschaffung von Rohstoffen, die der Geldentwertung nicht unterliegen. Vor allem wundere sich aber niemand mehr über „hohe“ Zahlen! Man mache sich nur einmal gründlich klar, daß 1 Mark der Vorkriegszeit gemessen am Dollarstande vom 18. Juni 35 240 Papiermark sind und beinahe ebensoviel, wenn man die neuesten Uhrenpreise zum Vergleiche heranzieht!

Keine verschärften Zahlungsbedingungen der Uhrenfabrikanten! Die „Westdeutsche Uhrmacher- und Goldschmiedezitung“ veröffentlicht in ihrer Nr. 17 vom 10. Juni 1923 einen Artikel „Uhrenlieferung nur noch gegen „netto Kasse“, eine überraschende Verschärfung der Zahlungsbedingungen“, in dem behauptet wird, der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie habe von sich aus, also ohne darüber vorher mit dem Wirtschaftsausschuß für das Uhrgewerbe verhandelt zu haben, durch den Zusatz „netto Kasse“ bei Bekanntgabe des Multiplikators 4800 das siebentägige Zahlungsziel gestrichen. Eine solche Bedeutung kommt dem Zusatze „netto Kasse“ jedoch nicht zu; durch ihn soll vielmehr nur die übrigens schon längst bekannte Tatsache unterstrichen werden, daß ein Skonto nicht gewährt wird. Wie uns die Geschäftsstelle der Fachgruppe Großuhren des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie ausdrücklich mitteilt, haben die Zahlungsbedingungen des Wirtschaftsverbandes vom Januar 1923 noch unverändert Gültigkeit. Wir veröffentlichen diese Zahlungsbedingungen, die wir zuerst in Nr. 5 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung vom 3. Februar 1923 veröffentlichten, wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung nochmals und empfehlen, auf jedem Bestellschreiben ausdrücklich zu vermerken: „Zu den Zahlungsbedingungen des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie“:

„1. Die Zahlung hat innerhalb sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und ohne Rücksicht auf die Transportdauer zu erfolgen.

2. Abnehmer, die eine Rechnung bis zum Verfalltage nicht begleichen, sind verpflichtet, der Fabrik ein Akzept zu geben und zwar für Rechnungsbeträge vom 1. bis 15. eines Monats per Mitte nächsten Monats, für Rechnungsbeträge vom 16. bis Ende